

Renate Perleberg-Kölbel

Zündstoff Zusammenveranlagung

I. Einführung

Ehepartner haben nach § 26 Abs. 1 EStG jedes Jahr bei Abgabe der Steuererklärung die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung (§ 26 b EStG), der getrennten Veranlagung (§ 26 a EStG) und im Jahr der Heirat auch der besonderen Veranlagung (§ 26 c EStG).

Das gilt jedoch nur dann, wenn

- beide Ehepartner unbeschränkt steuerpflichtig sind, d. h. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
- sie miteinander verheiratet sind und
- sie nicht das ganze Jahr über dauernd getrennt gelebt haben.

Ehepartner, die sich im Laufe eines Kalenderjahres trennen, werden für das Trennungsjahr letztmalig wie Eheleute behandelt. Sie haben noch die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung. Hierbei reicht das Zusammenleben für einen Tag im Kalenderjahr aus. Ansonsten ist bei einem dauernden Getrenntleben nur noch die Einzelveranlagung möglich.

Ein dauerndes Getrenntleben wird angenommen, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehepartner auf Dauer nicht mehr besteht¹. Bei einem Versöhnungsversuch nach längerem Getrenntleben kann es erneut zu einer ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft kommen. Das dauernde Getrenntleben wird dann unterbrochen und eine Zusammenveranlagung kann wieder gewählt werden². Ein gemeinsamer Urlaub ist aber noch kein Versöhnungsversuch³. Das FG Nürnberg verlangt hierfür z. B. ein Zusammenleben von über einem Monat⁴.

II. Rechtsfolgen der Zusammenveranlagung

Bei einer Zusammenveranlagung gemäß § 26 b EStG werden die Einkünfte der Ehepartner getrennt ermittelt und anschließend zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte zusammengerechnet. Grundsätzlich verdoppeln sich alle Frei- und Pauschbeträge, und die Sonderausgaben werden für beide Ehepartner gemeinsam berechnet. Die Höchstbeträge für die Vorsorgeaufwendungen sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag verdoppeln sich ebenfalls gegenüber einer Einzelveranlagung. Auch bei den außergewöhnlichen Belastungen gibt es eine gemeinsame Ermittlung, wobei sich die zumutbare Belastung nach dem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte richtet. Bei den

Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen spielt es keine Rolle, welcher Ehepartner die Aufwendungen getragen hat.

Das zu versteuernde Einkommen wird gemeinsam ermittelt und die Einkommensteuer der Splittingtabelle entnommen.

Der Splittingtarif beträgt das Zweifache des Steuertarifs, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehepartner ergibt.

Eine Zusammenveranlagung lohnt sich dann, wenn nur ein Ehepartner Einkünfte erzielt oder wenn die Einkünfte der Ehepartner unterschiedlich hoch sind, weil nach dem Steuertarif die Steuerbelastung mit steigendem Einkommen überproportional ansteigt und bei einer Zusammenveranlagung jedem Ehepartner die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens zugerechnet wird.

Nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner mit Wohnsitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der EU dürfen hinsichtlich der Zusammenveranlagung nicht schlechter gestellt werden als ausschließlich in einem Mitgliedstaat wohnende und erwerbstätige Ehepartner⁵.

Die Zusammenveranlagung müssen beide Ehepartner wählen. Wird keine Veranlagungsform auf S. 1 des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung angekreuzt, führt das Finanzamt automatisch eine Zusammenveranlagung durch, § 26 Abs. 3 EStG.

Verweigert einer der Ehepartnern dem anderen die Zustimmung zur günstigen Zusammenveranlagung, kann der allein oder höher verdienende Ehepartner die Zusammenveranlagung allein beantragen, wenn der andere Ehepartner weder positive noch negative Einkünfte erzielt oder seine positiven Einkünfte so gering waren, dass davon kein Steuerabzug während des Jahres vorgenommen wurde und auch keine Einkommensteuer festgesetzt werden kann⁶.

Bei einer Zusammenveranlagung sind die Ehepartner hinsichtlich der Steuerschuld Gesamtschuldner iSv § 44 AO.

Nach § 155 Abs. 3 S. 1 AO ist es im Fall der Zusammenveranlagung von Ehepartnern zulässig, zusammengefasste Steuerbescheide zu erlassen. Es handelt sich um zwei Bescheide, die nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammen gefasst sind.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ehepartner sich mit der Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung gegenseitig auch für die Entgegennahme, bzw. Zustellung des Einkommensteuerbescheides bevollmächtigt haben.

1 R 26 Abs. 1 EStR 2008

2 Hessisches FG EFG 1988, 639

3 FG Köln EFG 1993, 379

4 FG Nürnberg, DStRE 2005, 938

5 EuGH DStR 2007, 232

6 R 26 Abs. 3 S. 4 EStR 2008

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Steuererklärung nicht von beiden Ehepartnern unterschrieben wird.

III. Familienrechtliche Probleme bei der Zusammenveranlagung

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH⁷ ergibt sich aus dem Wesen der Ehe die für beide Ehepartner aus § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB abzuleitende Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne Verletzung eigener Interessen möglich ist. Ein Ehepartner ist daher dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine von diesem gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn

- sich dadurch die Steuerschuld des anderen Ehepartners verringert und
- der auf Zustimmung in Anspruch genommene keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird, die er nach den gegebenen Umständen im Innenverhältnis nicht zu tragen hat.

Bei einer unberechtigten Verweigerung macht sich der betreffende Ehepartner schadenersatzpflichtig, weil es sich um keine Verletzung der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft handelt, die dem eigentlichen, höchstpersönlichen Bereich der Ehe angehört.

Die Verweigerung der Zustimmung zur Zusammenveranlagung ist rein geschäftsmäßiges Handeln.

Ein Ehepartner hat z. B. dann die steuerliche Belastung im Innenverhältnis zu tragen, wenn die Ehepartner eine Vereinbarung, auch konkludent, über eine bestimmte Aufteilung ihrer Steuerschulden, z. B. durch die Wahl der Steuerklassen III und V getroffen haben⁸.

Hieraus folgt, dass die Zustimmung zur Zusammenveranlagung nicht von einem Ausgleich der bis zur Trennung angefallenen steuerlichen Mehrbelastung abhängig gemacht werden darf.

Auch kann ein Ehepartner eine Belastung auf Grund tatsächlicher Gestaltung im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft zu tragen haben, wie dies der BGH⁹ erst kürzlich entschieden hat.

Nach Ansicht des BGH ist ein Ehepartner verpflichtet, dem Antrag auf Zusammenveranlagung selbst dann zuzustimmen, wenn er während der Zeit des Zusammenlebens steuerliche Verluste erwirtschaftet hat, die er im Wege des Verlustvortrags gemäß § 10 d EStG in einem späteren Veranlagungszeitraum zur Verminderung seiner eigenen Steuerlast einsetzen könnte¹⁰. Ein Verlustabzug nach § 10 d EStG kommt dann in Betracht, wenn Verluste nicht im Wege des Verlustausgleiches ausgeglichen werden. Verluste können im Wege eines Rücktrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte

des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder im Wege eines Vortrags in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Hierbei sind jeweils bestimmte Höchstbeträge zu beachten.

Durch einen Verlustausgleich werden positive Einkünfte mit negativen Einkünften eines Veranlagungsjahres saldiert. Dies führt zu einer Minderung der Summe der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG¹¹ und somit zu einer geringeren Steuerlast im selben Veranlagungszeitraum.

Nach Ansicht des BGH ist allerdings Voraussetzung für die Zustimmung ohne Nachteilsausgleich, dass die Ehepartner mit Rücksicht auf eine zu erwartende geringere Steuerbelastung die zur Verfügung stehenden Mittel für ihren Lebensunterhalt oder eine Vermögensbildung verwendet haben, an der beide Ehepartner partizipieren.

Erst ab Trennung kann eine Zustimmung zur Zusammenveranlagung von einer Kompensation der steuerlichen und sonstigen Nachteile abhängig gemacht werden.

Nicht höchstrichterlich entschieden ist der Fall, wenn sich die nach der Trennung noch im Veranlagungszeitraum entstandenen Verluste auf die Zusammenveranlagung auswirken können.

Im Hinblick auf die o.g. Entscheidung des BGH¹² ist es konsequent, die Zustimmung zur Zusammenveranlagung dann von einem Ausgleich der Nachteile abhängig zu machen, die entstehen, wenn Verlustvorträge gemäß § 10 d EStG in einem späteren Veranlagungszeitraum nicht mehr zur Verminderung der eigenen Steuerlast eingesetzt werden können.

Die steuerlichen Nachteile sind fiktiv zu berechnen und von dem die Zustimmung verlangenden Ehepartner auszugleichen. Hierbei spielt auch eine Rolle, ob nach der Trennung noch Unterhalt an den zustimmungspflichtigen Ehepartner gezahlt wird. In diesem Fall partizipiert der Zustimmungspflichtige am Gesamteinkommen, das auch von Steuererstattungen geprägt wird.

Streitigkeiten im Hinblick auf eine gemeinsame steuerliche Veranlagung sind ab 1. 9. 2009 Familiensachen nach §§ 111 Nr. 10, 266 Abs. 1 FamFG. Sie fallen nach § 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG in die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte¹³.

7 U. a. BGH FamRZ 2002, 1024, 1025 m. Anm. Bergschneider; FamRZ 2003, 1454, 1455; FamRZ 2005, 182, 183; FamRZ 2007, 1229

8 BGH FamRZ 2007, 1229 m. Anm. Engels

9 BGH, FamRZ 2010, 269 ff m. Anm. Schlünder und Geißler

10 BGH, FamRZ 2010, 269, 271

11 Vgl. zum Verlustausgleich und Verlustabzug näher Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, Unterhaltseinkommen unter B. 530 ff u. 547 ff

12 BGH FamRZ 2007, 1229 m. Anm. Engels

13 Vgl. hierzu auch FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 7. Aufl. 13. Kap. Rdn. 212 ff

IV. Sonderfall Zusammenveranlagung im Insolvenzfall

Nach § 80 Abs. 1 InsO geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

Hinsichtlich des insolvenzfremden Vermögens verbleibt dem Schuldner das Verwaltungs- und Verfügungsrecht.

Insolvenzfremdes Vermögen sind keine vermögensrechtlichen Positionen, wie rein familienrechtliche Ansprüche oder sonstige höchstpersönliche, nicht übertragbare und somit nicht pfändbare Rechte, z. B. das Recht auf Ehescheidung.

Da der von der Insolvenz betroffene Ehepartner als Insolvenzschuldner weiter steuerpflichtig bleibt, wird er durch den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten nach §§ 80 Abs. 1 InsO, 34 Abs. 3 AO vertreten.

Auch geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Veranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 2 EStG auf den Insolvenzverwalter über¹⁴.

Bei dem Recht der Wahlrechtsausübung handelt es sich nach Ansicht der Rechtsprechung nicht um ein höchstpersönliches Recht, sondern um ein vermögensrechtliches Verwaltungsrecht.

Eine Abgrenzung zwischen den Einkünften, die vor und nach der Verfahrenseröffnung erzielt worden sind, wird nicht vorgenommen¹⁵.

Eine gesonderte Festsetzung wird nicht vorgesehen und der Schuldner ist trotz der Insolvenzeröffnung einheitlich zu veranlagern.

Dies gilt auch für Veranlagungszeiträume, die bereits vor der Insolvenzeröffnung liegen!

Übt der Insolvenzverwalter das Wahlrecht nach § 26 Abs. 3 S. 2 EStG aus, können, wenn der Ehepartner des Schuldners eigene Einkünfte hat, diese mit den Einkünften des Insolvenzschuldners bzw. mit den Einkünften der Insolvenzmasse gemeinsam der Besteuerung zugeführt werden.

Durch die Zusammenveranlagung wird ein Verlustausgleich zwischen den positiven und negativen Einkünften des Schuldners und seines Ehepartners erreicht.

Nur wenn der Insolvenzverwalter ausdrücklich einer Zusammenveranlagung widerspricht, scheidet diese Veranlagungsart aus.

Hat der Insolvenzschuldner insolvenzfremde Einkünfte, wie z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit unter der Pfändungsfreigrenze des § 850 c Abs. 1 ZPO,

ist auch dieser berechtigt, einer Zusammenveranlagung zu widersprechen, weil nach § 36 Abs. 1 InsO Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse gehören.

Praxishinweis:

In der Praxis ist zu empfehlen, dass Ehepartner eine Tilgungsbestimmung treffen. Bei einer Erstattung teilt das Finanzamt den Erstattungsanspruch sonst hälftig auch dann auf, wenn der nicht von der Insolvenz betroffene Ehepartner die Vorauszahlungen allein geleistet hat¹⁶!

Anspruch auf Zusammenveranlagung im Insolvenzfall?

Nach Ansicht des LG Dortmund¹⁷ kann der nicht von der Insolvenz betroffene Ehepartner bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht von dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder die Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung gegenüber dem Finanzamt verlangen, ohne einen Nachteilsausgleich zur getrennten Veranlagung anzubieten.

Der BGH¹⁸ stellt zu dem zuvor genannten Urteil des LG Dortmund fest, dass sich die Verpflichtung des Insolvenzverwalters ausschließlich nach den eherechtlichen Ansprüchen (§ 1353 BGB) richtet. Eine Zustimmung muss daher nur Zug um Zug gegen die bindende Zusage erfolgen, dem nicht von der Insolvenz betroffenen Ehepartner die gegenüber der getrennten Veranlagung entstehenden Nachteile auszugleichen.

Ob im Insolvenzfall ein Verzicht auf diesen Anspruch, auch konkludent, zulässig ist, wurde in dem vorgenannten Urteil nicht entschieden.

Fraglich erscheint auch, wie der von der Insolvenz nicht betroffene Ehepartner seinen Anspruch auf Nachteilsausgleich realisieren soll. Ist er Insolvenzgläubiger iS von § 38 InsO oder handelt es sich um eine Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO?

Dem nicht von der Insolvenz betroffenen Ehepartner muss es daher nach meiner Ansicht freistehen, auch die getrennte Veranlagung zu wählen¹⁹.

*Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie
Mediatorin, Hannover*

¹⁴ FG Münster ZInsO 2007, 383; BGH NZI 2007, 455

¹⁵ BFH ZIP 1994, 1286 ff

¹⁶ Crezelius, Aktuelle Steuerrechtsfragen in Krise und Insolvenz, NZI 2009, 223

¹⁷ LG Dortmund ZInsO 2007, 110; ZVI 2007, 255

¹⁸ BGH FamRB 2007, 334 ff

¹⁹ Hierzu auch FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 7. Aufl. 18. Kap. Rdn. 163 ff